

Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation 2017-380 von Miriam Locher: «Bildungsqualität statt Abbau: Logopädie»
2017/380

vom 15. Mai 2018

1. Text der Interpellation

Am 28. September 2017 reichte Miriam Locher die Interpellation 2017-380 «Bildungsqualität statt Abbau: Logopädie» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

In der Logopädie kümmern sich ausgebildete Fachpersonen in Zusammenarbeit mit den Lehrpersonen um die Erfassung, Abklärung, Therapie und Beratung bei Kindern und Jugendlichen mit Sprach- und Sprechstörungen. In unserem Kanton sind dafür in erster Linie die Logopädischen Dienste Baselland zuständig, welche den öffentlichen Schulen angegliedert sind.

Dabei herrschen von Gemeinde zu Gemeinde grosse Unterschiede was die Ressourcierung und Lektionenzahl der LogopädInnen angeht.

Wie in allen Bereichen der speziellen Förderung gibt es auch in der logopädischen Förderung einige Änderungen. Mit der Umsetzung der Vorlage Integrative Schulung werden wohl noch weitere Neuerungen auf die Logopädischen Dienste in Baselland zukommen. Um diesen Änderungen adäquat begegnen zu können, scheinen aber einige Hintergrundinformationen für die Förderlehrpersonen von Nöten zu sein.

Daher bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Gruppentherapien

Die LogopädInnen bevorzugen aufgrund von Störlärm und auditiver Ablenkung klar Einzeltherapien. Wie ist die grundsätzliche Haltung des Regierungsrats gegenüber der Anwendung von Gruppentherapien in der logopädischen Förderung?

2. Lektionen/ Minutenzahl

Mit der Umsetzung von Harmos wurden an den Schulen die 45 Minuten Lektionen anstelle der vorherigen 50 Minuten Lektionen eingeführt. Somit wird pro Morgen an den Schulen 5 Lektionen unterrichtet. Noch immer ist nicht klar wie das bei den LogopädInnen gehandhabt werden soll. So existiert auch ein hängiges Postulat von T. Bühler (2015-262). Wie gedenkt der Regierungsrat künftig mit der Lektionenregelung der LogopädInnen umzugehen?

3. Leitungen, zusätzliche Lektionen

Bislang gab es für die jeweiligen Leitungen an den Diensten zusätzliche Lektionen für das Wahrnehmen von Führungsaufgaben im administrativen und personellen Bereich. Werden diese Lektionen vom Regierungsrat befürwortet? Und wie steht der Regierungsrat zur Handhabung, dass die Schulleitungen für die Zuweisung von Kindern in die Logopädische Therapie zuständig sein sollen?

4. Zukunftsplanung

Welche Vorstellungen hat der Regierungsrat inskünftig vom Angebot der logopädischen Therapie?

2. Einleitende Bemerkungen

Logopädie ist in der Verordnung über den Förderunterricht in Sprachentwicklung und Kommunikation ([SGS 640.81](#)) umfassend geregelt. Zusätzlich hat die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion, Amt für Volksschulen, in Zusammenarbeit mit der Konferenz der Logopädischen Dienste Basel-Landschaft und der Hochschule für Heilpädagogik Zürich im September 2017 das Grundlagenpapier „Qualitätsstandards Logopädie“ erarbeitet. Ziel des Grundlagenpapiers ist es, die Qualität der logopädischen Therapie an den Schulen im Kanton Basel-Landschaft sicherzustellen, indem Qualitätsansprüche für die verschiedenen Arbeitsbereiche der Logopädinnen und Logopäden festgehalten sind. Dabei steht das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Therapie, Förderung, Prävention und Beratung im Vordergrund.

3. Beantwortung der Fragen

1. Gruppentherapien

Die LogopädInnen bevorzugen aufgrund von Störlärm und auditiver Ablenkung klar Einzeltherapien. Wie ist die grundsätzliche Haltung des Regierungsrats gegenüber der Anwendung von Gruppentherapien in der logopädischen Förderung? Die LogopädInnen bevorzugen aufgrund von Störlärm und auditiver Ablenkung klar Einzeltherapien. Wie ist die grundsätzliche Haltung des Regierungsrats gegenüber der Anwendung von Gruppentherapien in der logopädischen Förderung?

Auf Ebene der Berufsverbände und der Ausbildungsinstitutionen besteht Übereinstimmung über die Aufteilung der Logopädie in die Bereiche: Prävention, Förderung, Therapie und Beratung. Die Logopädinnen und Logopäden verfügen über die Kompetenz, den logopädischen Bedarf bei Kindern einzuschätzen und entsprechende Massnahmen über Einzel- oder Gruppentherapien einzuleiten. Der logopädische Bedarf wird mittels standardisierten und evidenzbasierten Abklärungsverfahren erfasst und die Diagnose erstellt. Diese bildet einen nachvollziehbaren Beleg für die Therapiemassnahmen. Logopädinnen und Logopäden planen, dokumentieren und evaluieren Therapiemassnahmen und erstellen eine individuelle Therapieplanung mit inhaltlichen und zeitlichen Therapiezielen für jedes Kind. Das therapeutische Setting, ob Einzel- oder Gruppentherapie, leitet sich aus den festgelegten Therapiezielen ab und ist fachlich durch die Logopädinnen und Logopäden begründet.

2. Lektionen/ Minutenzahl

Mit der Umsetzung von Harmos wurden an den Schulen die 45 Minuten Lektionen anstelle der vorherigen 50 Minuten Lektionen eingeführt. Somit wird pro Morgen an den Schulen 5 Lektionen unterrichtet. Noch immer ist nicht klar wie das bei den LogopädInnen gehandhabt werden soll. So existiert auch ein hängiges Postulat von T. Bühler (2015-262). Wie gedenkt der Regierungsrat künftig mit der Lektionenregelung der LogopädInnen umzugehen?

Grundsätzlich gilt, dass Logopädinnen und Logopäden gemäss Berufsauftrag entsprechend den Bereichen A (Therapie), B (Vor- und Nachbereitung) und C bis E (Beratung, Besprechungen, Weiterbildung) arbeiten. Die Änderung des Personaldekrets mit Inkraftsetzung auf 1. August 2015 umfasst den Kindergarten und die Primarschule und legt die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung der Lehrpersonen auf 28 Lektionen fest. Logopädie ist mit 27 Lektionen nicht verändert worden. Gleichzeitig bleibt jedoch die tatsächlich zu leistende Therapiezeit unabhängig der auf 45 Minuten verkürzten Lektionendauer unverändert und muss bei einem Vollpensum dem Umfang von 27 x 50 Minuten entsprechen, bei Teilzeitpensen dem entsprechenden Anteil. Die Schulleitung resp. die Leitung Logopädie legt die Einsatzzeiten fest und stellt sicher, dass unter Berücksichtigung der tatsächlichen Therapiezeiten die vorgegebenen Einsatzzeiten für den Bereich A sichergestellt werden. Mit der integrativen Ausrichtung der Logopädie können die Schülerinnen und Schüler gemäss der Lektionenstruktur mit 45 Minuten unterstützt werden. Dauer und Intensität der Einzel-

oder Gruppentherapie sind durch die Logopädinnen und Logopäden fachlich verantwortlich und orientieren sich am Förder- und Therapiebedarf der Kinder.

Entsprechend ihrem Ausbildungs-, Berufs- und Integrationsauftrag arbeiten Logopädinnen und Logopäden im schulischen Umfeld eng mit Lehrpersonen, Förderlehrpersonen und Psychomotorik-Therapeutinnen und Therapeuten zusammen und nehmen fallbezogen an Sitzungen der pädagogischen Teams sowie an inter- und transdisziplinären Gesprächen teil. Sie informieren und beraten die Lehr- und Fachpersonen betreffend logopädischer Fragestellungen und unterstützen diese fallbezogen bezüglich der Kinder mit besonderem logopädischem Förder- und Therapiebedarf. Sie machen bei Bedarf fallbezogenen Unterrichtsbesuche und -beobachtungen und führen anschliessend Auswertungs- und Beratungsgespräche mit den Lehrpersonen. Logopädinnen und Logopäden sind Teil eines Schulteams und bringen fachbezogene, logopädische Aspekte und Themen ein.

Die umfassenden logopädischen Tätigkeitsfelder, mit Prävention, Förderung, Therapie und Beratung sowie die inter- und transdisziplinäre Arbeit im schulisch-integrativen Umfeld und die dafür zur Verfügung stehenden zeitlichen Ressourcen, sind in der anstehenden Überarbeitung des Berufsauftrags und der Modellumschreibungen zu berücksichtigen und anzupassen.

3. Leitungen, zusätzliche Lektionen

Bislang gab es für die jeweiligen Leitungen an den Diensten zusätzliche Lektionen für das Wahrnehmen von Führungsaufgaben im administrativen und personellen Bereich. Werden diese Lektionen vom Regierungsrat befürwortet? Und wie steht der Regierungsrat zur Handhabung, dass die Schulleitungen für die Zuweisung von Kindern in die Logopädische Therapie zuständig sein sollen?

Gemäss Verordnung über den Förderunterricht in Sprachentwicklung und Kommunikation (SGS 640.81) § 8 sind Entlastungen für Administration und Leitung Logopädie geregelt. Die Entlastung für Administration und Leitung Logopädie beträgt zwei Unterrichtsstunden. Ab 101 Stellenprozent für den gesamten Logopädischen Dienst wird die Entlastung jeweils um ½ Lektion pro weitere 50 Stellenprocente erhöht. Die Entlastung für Administration für die Logopädin / den Logopäden, die / der allein für die logopädischen Massnahmen an einer Schule zuständig ist, beträgt bei 40 Stellenprozent oder mehr eine Unterrichtsstunde.

Logopädie ist eine Massnahme der Speziellen Förderung (BildG § 44 Abs.1c, SGS 640). Die Aufnahme einer Speziellen Förderung setzt eine vorherige Abklärung durch eine vom Kanton bestimmte Fachstelle voraus (BildG § 45 Abs. 1). Die Logopädischen Dienste sind bezeichnete Fachstellen für die logopädischen Abklärungen (VO KG/PS § 35 Abs.1, SGS 641.11). Sie stellen den logopädischen Bedarf fest. Über die Aufnahmen einer Speziellen Förderung – also auch der Logopädie - entscheidet die Schulleitung im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten (BildG § 45 Abs. 3).

Schulleitungen sind für die pädagogischen, personellen, organisatorischen und administrativen Belange ihre Schule zuständig (VO Schulleitungen § 2 Abs. 1a SGS 647.12). Logopädinnen und Logopäden sind für die logopädischen Abklärungen und Therapien zuständig.

4. Zukunftsplanung

Welche Vorstellungen hat der Regierungsrat inskünftig vom Angebot der logopädischen Therapie?

Mit der Landratsvorlage „[Bildungsqualität in der Volksschule stärken – Angebote der Speziellen Förderung und der Sonderschulung](#)“ soll Logopädie als pädagogisch-therapeutische Massnahme rechtlich abgesichert werden. Für die Logopädie sollen angemessene finanzielle, personelle und räumliche Ressourcen zur Verfügung stehen. Der Schulleitung am Ort des zuständigen Logopädischen Dienstes soll ein Lektionen-Pool zur Verfügung stehen. Der Lektionen-Pool beträgt für je 570 Schülerinnen und Schüler der Primarstufe und der Sekundarstufe I 27 Lektionen. Logopädische Massnahmen für Kinder vor der Einschulung und Jugendliche auf der Sekundarstufe II werden innerhalb des Pools vom zuständigen Logopädischen Dienst durchgeführt. Führen mehrere Gemeinden zusammen einen Logopädischen Dienst, gelten die Gesamtzahlen der entsprechenden Vertragsgemeinden. Logopädie erfolgt aufgrund einer logopädischen Fachabklärung beim Logopädischen Dienst.

Die Schulleitung soll künftig die Therapie bewilligen. Der Logopädische Dienst organisiert, koordiniert und verantwortet die Therapie fachlich. Die Therapie umfasst implizit auch Abklärung und Diagnostik sowie die Bereiche Beratung, Prävention und Förderung. Logopädische Interventionen erfolgen fachlich begründet in Einzel – oder Gruppentherapien. Der Berufsauftrag entspricht den Ausbildungs- und Qualitätsrichtlinien von Logopädie Schweiz (K/SLB).

Liestal, 15. Mai 2018

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Sabine Pegoraro

Der 2. Landschreiber:

Nic Kaufmann